

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 25 (1973)
Heft: 8

Artikel: Probleme der Freiheit von Radio und Fernsehen [Schluss]
Autor: Wallenreiter, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-933461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Probleme der Freiheit von Radio und Fernsehen

Fortsetzung und Schluss des von der Redaktion leicht gekürzten Referates von Christian Wallenreiter, Intendant des Bayerischen Rundfunks

Unter dem Druck kommerzieller Interessen

Die bisherigen Ausführungen beschäftigten sich mit einem Nahziel der Rundfunkpolitik. Das Fernziel ist noch von Nebel verhüllt, aus ihm dringen aber Stimmen. Parteipolitische Interessen verbinden sich mit kommerziellen und sonstigen Sonderinteressen. Dem Dienstleistungsprinzip, das die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beherrscht, soll das Erwerbsprinzip in Gestalt von Privat-Rundfunk, insbesondere Privat-Fernsehen, betrieben mit Einnahmen aus der Werbung, entgegengesetzt werden. Dieser Privatfunk soll sich von den bestehenden Anstalten in der Bundesrepublik wie auch in Österreich dadurch unterscheiden, dass er nicht verpflichtet werden soll, den Gewinn ausschliesslich für die Programmdienste zu verwenden, sondern ihn an die Gesellschafter verteilen darf. Während in den bestehenden Rundfunkanstalten die Werbung nur einen Teil ihrer Gesamteinnahmen erbringt – beim Bayerischen Rundfunk zum Beispiel einen Fünftel –, weil sie erheblich begrenzt ist – im Fernsehen zum Beispiel täglich nur 20 Minuten während bestimmter Stunden dauern darf –, werden die geplanten neuen Einrichtungen den Gesetzen des Werbemarktes unterworfen, wird der Anspruch des Bürgers auf freie Meinungsbildung den Interessen der Geldgeber ausgesetzt. Dazu hat aus Anlass der Klage einer Unternehmergruppe, die eine Lizenz zur Ausstrahlung von Fernsehsendungen beantragt hatte, das Bundesverwaltungsgericht am 10. Dezember 1971 festgestellt: «Die ausschliessliche Finanzierung durch Werbesendungen würde aber die einseitige Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die werbenden Firmen, also durch die Kreise der Industrie, des Handels und des Gewerbes, zur Folge haben, das aber lässt sich mit dem im Grundgesetz verankerten Begriff der Informationsfreiheit in der Demokratie nicht vereinbaren.»

In der Fachliteratur ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob Zeitungsverleger im Verbreitungsgebiet ihrer Zeitung redaktionell-publizistischen Rundfunk betreiben dürfen. Die Auffassung, dass ihnen dies verwehrt sei, stützt sich darauf, dass ein solcher Verlegerrundfunk mit der Freiheit der Information und Meinungsbildung unvereinbar sei. Ungelöst ist noch die Frage, wie der sogenannte private Rundfunk die Forderung der beiden höchsten Gerichte, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, erfüllen kann, dass der Rundfunk nicht ausschliesslich oder einseitig einer Gruppe überlassen werden darf und die Organisationsform Gewähr dafür bieten muss, den gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen die Mitwirkung in einem ausgewogenen Verhältnis zu sichern.

Zwei Möglichkeiten sind genannt worden: Entweder so viele Unternehmen, wie sie die Selbstdarstellung der pluralistischen Gesellschaft im gesamten Rundfunkwesen erfordert, oder die nach dem Beispiel der öffentlich-rechtlichen Anstalten in einem Unternehmen vereinte Kontrolle der Gesellschaft. Die erste Möglichkeit haben beide Gerichte verneint, weil sowohl technische Gründe als auch die hohen finanziellen Anforderungen eine dem Pressewesen entsprechende Vielfalt von untereinander konkurrierenden Darbietungen nicht gestatten. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 10. Dezember 1971 dem Antrag auf Lizenz entgegengehalten: «Dem könnte aber nur Rechnung getragen werden, wenn so viele Wellen zur Verfügung ständen, dass alle ihre Meinungen in eigenen Rundfunkanstalten artikulieren könnten, doch würde die theoretische Möglichkeit noch nicht einmal genügen; vielmehr müssten die gesellschaftlich relevanten Kräfte auch faktisch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Das aber würde nur dann der Fall sein, wenn diese Kräfte auch finanziell zur Ausnutzung der ihnen gebotenen Chance in der Lage wären.» Auf das Vorbringen der Klägerin, dass in Berlin 6 bis 10 weitere Frequenzen ausgestrahlt werden könnten, erklärte das Gericht: «Das würde aber keineswegs ausreichen, um auch nur einem erheblichen Teil der gesellschaftlich relevanten Kräfte auf dem Gebiet der Kunst, der Er-

ziehung, der Politik, des Glaubens, der Wissenschaft und so weiter das Betreiben einer eigenen Fernsehgesellschaft zu ermöglichen.»

Solchen Bedenken wurde durch Lösungsvorschläge mit gesellschaftlicher Kontrolle auszuweichen versucht. Das Gesellschaftsrecht der Bundesrepublik kennt aber keine dementsprechende Beteiligung von Nichtanteilseignern; die Befugnisse von Beiräten reichen dazu nicht aus. Einer der Entwürfe einiger Abgeordneter im Bayerischen Landtag sollte darum die Kontrolle dem Staat in einer Masse überantworten, das es rechtfertigte, von einem privatwirtschaftlichen Staatsfunk zu sprechen. In einem anderen Modell einer auf Gewinn ausgerichteten Sendegesellschaft wird die Verantwortung für das Programm weg von den Journalisten und hin zu den Ausschüssen des Aufsichtsrats verschoben, in dem die Aktionäre die Mehrheit besitzen, also das Programm nicht nur kontrollieren, sondern entscheidend beeinflussen sollen. Auf diese und ähnliche Weise wird die Verfügung nicht über den Rundfunk, wie wir ihn heute gewohnt sind, begehrt, sondern über den Rundfunk der Zukunft, der nicht nur für fremde Waren, sondern auch für eigene Waren wirbt, die Verfügung über den Breitbandrundfunk, der die wechselseitige Kommunikation insbesondere zwischen Unternehmen und Konsumenten mit Hilfe des Computers, des informationellen Verbundnetzes erlaubt, den Rundfunk der verkabelten Gesellschaft, der Probleme der Freiheit in einem nur in der Zeit der industriellen Revolution erlebten Masse schafft, denn er kann die Lebensgewohnheiten und Strukturen der Gesellschaft wesentlich verändern. Wenn je eine Prognose gewagt werden kann, dann diese: Die Verfügungsmacht über den Rundfunk, ein Nervenzentrum der Gesellschaft, wird für diese so entscheidend sein, dass er nicht einzelnen Gruppen überlassen und kommerziellen Interessen dienstbar gemacht werden darf. Die Freiheit der Meinungsbildung erfordert Vorsorge. (...)

Innere Rundfunkfreiheit und Mitbestimmung

Die Unruhe im politischen und wirtschaftlichen Bereich wird durch Unruhe im Innern der Anstalten beantwortet; sie ruft nach «innerer Rundfunkfreiheit» und «Mitbestimmung». Diese Begriffe müssen in ihre verschiedenen Bedeutungen aufgelöst werden. Die Mitbestimmung im Bereich der Arbeitsbedingungen und der sozialen Gerechtigkeit wird durch das Personalvertretungsgesetz erschöpfend geregelt. Die Mitbestimmung im journalistischen Bereich des Alltags wird heute bereits von den Hauptabteilungsleitern, Abteilungsleitern und Redakteuren ausgeübt, denn der Rundfunk arbeitet nach dem Prinzip der Delegation; sein Gesetz enthält eingehende Vorschriften für ihr Tun und Lassen. So bleibt die Mitbestimmung das Ziel der Anstalt. Diese Forderung kommt aus der Privatwirtschaft, der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber unterscheidet sich von ihr dadurch, dass das fehlt, was Gegengewicht erfordert: das Gewinnstreben des Unternehmers und seine beliebige Entscheidung über die Unternehmensziele: im Gegensatz zu den Zeitungen sind diese beim Rundfunk im einzelnen bereits durch das Gesetz festgelegt.

Das Kräftespiel der Leitung geht im Viereck – Intendant – Verwaltungsrat – Aufsichtsrat – Rundfunkrat – vor sich. Der Intendant legt den Gremien seine unter weitgehender Beteiligung der Mitarbeiter geformten Pläne vor. Es kann nicht im Interesse der Freiheit des Rundfunks liegen, durch Teilnahme von stimmberechtigten Mitarbeitern in Gremien die Entscheidungen in diese und damit in den mehr und mehr parteipolitisch beeinflussten Bereich zu verlagern. Der Wunsch nach Mitbestimmung erklärt sich weitgehend aus dem Bedürfnis nach besserer Information, er beruht auf der Angst vor nicht zu überblickenden Zukunftsentwicklungen. Massnahmen der Regierenden, die diese Angst rechtfertigen, schlagen auf sie zurück, diese Kettenreaktion zeigt die Gefahr falscher Medienpolitik.

Von der Presse- und Rundfunkfreiheit hängt jede andere Freiheit ab

Freiheit heisst Verantwortung. Wir wissen, dass jede Freiheit einen gewissen Kaufpreis

an Missbrauch zu zahlen hat. Wir könnten uns aber nicht damit abfinden, wenn der Rundfunkjournalist das Recht auf schrankenlose Selbstdarstellung beanspruchen sollte; seine Freiheit ist nur im Hinblick auf die Meinungsfreiheit der Gesellschaft zu verstehen, deren Gruppen mittels des Rundfunks ihre öffentliche Aufgabe erfüllen. Man kann die Freiheit nicht mit Mitteln verteidigen, die ihr nicht entsprechen, sie nicht begründen. Wer für Freiheit kämpft, muss vor allem mit ihren inhaltlich bestimmten Werten kämpfen: Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, Rücksichtnahme, Toleranz. Er muss die Unabhängigkeit seines Urteils dadurch bezeugen, dass er auch das zu Wort kommen lässt, was seiner eigenen Überzeugung widerspricht, von seinen Sympathien oder Antipathien abweicht. Er muss wissen, dass die Anerkennung die schwierigere, mühevollere Aufgabe als der Tadel ist und nur dem gelingen kann, der das Publikum in seinen Lebensbedingungen, selbst in seinen Beschränktheiten und in seiner Spannung zwischen Beharrung und Veränderung, ernst nimmt und bedenkt, was Reinholt Schneider im «Winter in Wien» gesagt hat: «Ich sage nicht, dass der das Gute findet, der es sucht; aber wer das Schlechte sucht, findet es gewiss. Niemand fischt vergebens im Trüben nach dem Nein; es ist immer da, wenn man es will.»

Die Zukunft wird von der Kraft bestimmt, durch die Kunst des Gesprächs Gesellschaft zu bilden. Gute Gesellschaft gewinnt, wer den anderen nicht zwingt, sich zu rechtfertigen, nicht in seine Vorurteile zurückscheucht, sondern ihn ermutigt, sich Meinung zu bilden und ein begründetes Wort zu sagen. Es lohnt sich, das Problem der Freiheit mit der Wahrhaftigkeit, die das Kennzeichen des freien Menschen ist, zu behandeln. Freiheit ist unteilbar, und von der Presse- und Rundfunkfreiheit hängt jede andere Freiheit ab. Sie ist eine europäische Aufgabe.

FILMKRITIK

Die Moral der Ruth Halbfass

BRD 1972. Regie: Volker Schlöndorff (Vorspannangaben s. Kurzbesprechung 73/117)

Volker Schlöndorff hat diesen Farbfilm ursprünglich für eine deutsche Fernsehanstalt gedreht. Als die amerikanische Verleihfirma Paramount Pictures den Streifen bei einer Vorvisionierung sah, setzte sie sich dafür ein, Schlöndorffs Werk ins Kino zu bringen. Mit dem Fernsehen konnte eine Einigung erzielt und eine Verschiebung des Sendetermins vereinbart werden. Diese äusseren Umstände skizzieren die Situation auf dem deutschen Filmmarkt. US-Verleiher müssen die Ehre des deutschen Filmschaffens retten ...

Zum ersten Male versuchte sich Schlöndorff an einer Komödie. Der «Minouche»-Prozess diente ihm als Vorwand zur Story dieser liebenswürdig-bösen Ehekomödie. Es gelingt ihm allerdings nicht, den leichten Ton durchzuhalten, den französische Filme aufweisen, welche Dreieckverhältnisse in charmanter Diabolik abhandeln. Aber neben «Trotta» dürfte «Die Moral der Ruth Halbfass» am besten zeigen, zu welchen künstlerischen Leistungen der deutsche Film heute fähig wäre. Schlöndorff gelingt ein doppelbödiger Unterhaltungsfilm und eine ätzende Gesellschaftsanalyse. Nicht zufällig beginnt der Film in einer romantischen Waldlichtung und mit einem Zitat aus Ibsens «Nora». Die gegenwärtige Ibsen-Renaissance im deutschsprachigen Raum schimmert denn noch ab und zu durch. Der Textilindustrielle Erich Halbfass lebt in einer heilen Welt des Wohlstandes und der vorgetäuschten Sorglosigkeit. Eigentlich wäre er gerne Sänger geworden; dazu reichte aber offensichtlich die Stimme nicht aus. Dafür spielt er zu Hause Schallplatten von Joseph Schmidt und Richard Tauber ab. Leharklänge und Operettenseligkeit gaukeln ein unbeschwertes Leben vor. Seiner Gattin gegenüber geizt er nicht mit Geschenken, und sie geniesst den Luxus, wenngleich sie sich zeitweise überflüssig vorkommt. Sie lernt den